

Zweite Änderungssatzung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Regionalwissenschaften

Vom 26. Oktober 2006

Der Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam hat auf der Grundlage des § 74 Abs. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) in der Fassung vom 6. Juli 2004 (GVBl. I S. 394), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. November 2005 (GVBl. I S. 254), am 26. Oktober 2006 folgende Änderungssatzung erlasse:¹

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Regionalwissenschaften vom 22. April 1999 (AmBek UP 2000 S. 138), geändert durch Änderungssatzung vom 30. September 2004 (AmBek UP 2004 S. 119), wird wie folgt geändert:

- „1. Das Inhaltsverzeichnis erhält folgende Fassung:
- § 1 Geltungsbereich
 - § 2 Zielsetzung der Prüfung
 - § 3 Grad des Abschlusses
 - § 4 Gliederung des Studiums und Studiendauer
 - § 5 Prüfungsausschuss
 - § 6 Prüferinnen und Prüfer
 - § 7 Versäumnisse, Rücktritte, Täuschungen, Ordnungsverstöße
 - § 8 Bewertung der Prüfungsleistungen
 - § 9 Studienleistungen
 - § 10 Formen von Prüfungsleistungen
 - § 11 Bachelorprüfung
 - § 12 Bachelorarbeit
 - § 13 Zeugnis und Urkunde über die Bachelorprüfung
 - § 14 In-Kraft-Treten“

2. § 6 wird durch folgenden Text ersetzt:

„§ 6 Prüferinnen und Prüfer

Prüferinnen und Prüfer sind in der Regel diejenigen Lehrenden, die im Bachelorstudiengang Regionalwissenschaften eigenverantwortlich und selbstständig diejenigen Lehrveranstaltungen abhalten, in denen die Studien begleitenden Leistungsnachweise von der bzw. dem Studierenden zu erbringen sind. Die Prüferinnen und Prüfer unterliegen der Amtverschwiegenheit. Mindestens eine Prüferin oder ein Prüfer der Bachelorarbeit muss Professorin bzw. Professor oder habilitiertes Mitglied der Institute für Geographie oder Geoökologie sein. Die Kandi-

datinnen bzw. Kandidaten schlagen - ohne Rechtsanspruch - dem Prüfungsausschuss die Prüferinnen und Prüfer der Bachelorarbeit vor. Die Prüferinnen und Prüfer der Bachelorarbeit werden vom Prüfungsausschuss bestellt.“

3. In § 9 werden die Absätze 1 und 3 durch folgende Texte ersetzt:

„§ 9 Studienleistungen

(1) Im gesamten Studium sind Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt mindestens 116 Semesterwochenstunden (SWS) zu belegen, mit denen mindestens 170 Credit Points (CP) (= Leistungspunkte) nach dem Europäischen System zur Anrechnung von Studienleistungen (European Credit Transfer System, abgekürzt: ECTS) zu erwerben sind. Außerdem ist eine Bachelorarbeit zu verfassen; sie wird mit 10 CP bewertet.

(3) Mit Eintritt in das erste Studiengangsemester erhalten die Studierenden 230 Belegpunkte. Zur Erlangung des Bachelorgrades sind (neben der Bachelorarbeit) mindestens 170 Leistungspunkte zu erwerben. Davon entfallen bzw. entfällt auf

- (a) die Einführung in die Grundfragen der Regionalwissenschaften 1 Leistungspunkt,
- (b) die Humangeographie 38 Leistungspunkte, davon mindestens 24 benotet;
- (c) die Physische Geographie/Geoökologie 21 Leistungspunkte, davon mindestens 14 benotet;
- (d) die Geoinformatik 14 Leistungspunkte, davon mindestens 10 benotet;
- (e) die Geowissenschaften 6 Leistungspunkte, alle benotet;
- (f) die Rechtswissenschaften 8 Leistungspunkte;
- (g) die Sozialwissenschaften 26 Leistungspunkte, davon 24 benotet;
- (h) die Wirtschaftswissenschaften 40 Leistungspunkte, davon 36 benotet;
- (i) die Kulturwissenschaften 8 Leistungspunkte, alle benotet;
- (j) die interdisziplinären Seminare 8 Leistungspunkte, alle benotet.“

4. § 10, 11 und 12 werden durch folgenden Text ersetzt:

„§ 10 Formen von Prüfungsleistungen

Im Bachelorstudiengang Regionalwissenschaften sind schriftliche Klausuren, Referate (Vorträge) einschließlich Thesenpapiere, schriftliche Hausarbeiten, die sonstige Mitarbeit an Lehrveranstaltungen und die Bachelorarbeit als Formen von Prüfungsleistungen vorgesehen.

§ 11 Bachelorprüfung

(1) Prüfungsleistungen der Bachelorprüfung sind:

¹ Genehmigt durch die Präsidentin der Universität Potsdam mit Schreiben vom 2. Februar 2007.

1. diejenigen Leistungen in Lehrveranstaltungen aller Studienabschnitte, die benotet werden;
2. die Bachelorarbeit (10 CP).

(2) Die Note der Prüfungsleistungen nach Absatz 1 Nr. 1 wird durch Gewichtung der Leistungsformen (in %) gebildet. Die Gewichtungen der Leistungsformen nach Lehrveranstaltungsarten sind in Anlage 2 genannt.

(3) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung setzt sich aus den Noten der Leistungen in Lehrveranstaltungen aller Studienabschnitte und der Note der Abschlussprüfung zusammen. Sie wird folgendermaßen gebildet: Die Noten der Prüfungsleistungen der einzelnen Lehrveranstaltungen und der Bachelorarbeit werden mit der Zahl der jeweils zugeordneten CP multipliziert. Die so errechnete Summe wird durch die Zahl der CP, die für die Benotung berücksichtigt wurden (insgesamt 130 CP im gesamten Studium), dividiert. Der errechnete Wert ergibt die Gesamtnote der Prüfungsleistungen nach Absatz 1.

(4) Die Gesamtnote lautet:

bei einem Durchschnitt	bis 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt	über 1,5 bis 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt	über 2,5 bis 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt	über 3,5 bis 4,0	= ausreichend
bei einem Durchschnitt	über 4,0	= nicht bestanden

Bei einem Notendurchschnitt von unter 1,3 kann die Gesamtnote „mit Auszeichnung“ vergeben werden.

§ 12 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsarbeit, mit der der Bachelorstudiengang abgeschlossen wird. Sie wird in der Regel im letzten Semester geschrieben und soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus einem Fach ihres oder seines Studiengangs mit wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. Die Lösung der gestellten Aufgabe erfordert in der Regel eigene Erhebungen und Recherchen. Für die Bachelorarbeit werden 10 Leistungspunkte vergeben.

(2) Die Bachelorarbeit wird von einer vom Prüfungsausschuss bestellten Prüferin oder von einem Prüfer aufgegeben und betreut. Für die Wahl der Themenstellerin oder des Themenstellers sowie für die Themenerteilung hat die Kandidatin oder der

Kandidat ein Vorschlagsrecht. Dies begründet keinen Rechtsanspruch.

(3) Auf Antrag sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat rechtzeitig ein Thema für die Bachelorarbeit erhält und legt den Abgabetermin fest. Die Ausgabe des Themas erfolgt über das Prüfungsamt, wo der Zeitpunkt der Ausgabe aktenkundig gemacht wird.

(4) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt 10 Wochen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind so zu begrenzen, dass die Bearbeitungsfrist eingehalten werden kann. Der Inhalt der Bachelorarbeit soll sich auf die regionalwissenschaftlichen Teildisziplinen Humangeographie und Geoinformatik erstrecken. Bei Vorliegen einschlägiger methodischer Kenntnisse und Fähigkeiten und nach Rücksprache mit einer/m fachlich zuständigen Betreuer/in kann die Arbeit auch in der Teildisziplin Physische Geographie/Geoökologie verfasst werden. Das Thema kann nur einmal und innerhalb von zwei Wochen nach Beginn der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Die Arbeit gilt mit der Abgabe beim Prüfungsamt oder bei der Poststelle der Universität vor Ablauf der Bearbeitungsfrist als fristgerecht beendet.

(5) Versäumt die/der Kandidat/in die Abgabefrist schuldhaft, so gilt die Arbeit als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Liegt ein wichtiger Grund für das Versäumen der Frist vor, kann die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Rücksprache mit der/dem Betreuer/in eine Fristverlängerung bis zu einem Monat, im Krankheitsfall entsprechend der Dauer der Krankschreibung, gewähren.

(6) Die Bachelorarbeit ist in einem mit der Universitätsbibliothek abgestimmten elektronischen Format sowie als Ausdruck gebunden in drei Exemplaren vorzulegen. Sie ist mit Seitenzahlen, einem Inhaltsverzeichnis und einem Verzeichnis der benutzten Quellen und Hilfsmittel zu versehen. Die Passagen der Arbeit, die fremden Werken wörtlich oder sinngemäß entnommen sind, müssen unter Angabe der Quellen gekennzeichnet sein. Die Arbeit soll in der Regel 40 Seiten DIN A 4 nicht überschreiten. Am Schluss der Arbeit hat die/der Kandidat/in zu versichern, dass sie/er sie selbstständig verfasst sowie keine anderen Quellen und Hilfsmittel als die angegebenen benutzt hat.

(7) Die Bachelorarbeit ist von zwei Prüfern/Prüferinnen in der Regel innerhalb von 4 bis 8 Wochen zu bewerten. Die/der Prüfer/in, die/der das Thema der Abschlussarbeit gestellt hat, begutachtet die Arbeit schriftlich und begründet ihre/seine Benotung gemäß § 14. Die/der zweite Prüfer/in wird vom Prüfungsausschuss bestellt. Die Note der Ba-

chelorarbeit errechnet sich aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten.

(8) Eine mit „nicht ausreichend“ (5.0) bewertete Abschlussarbeit kann nur einmal wiederholt werden.“

5. § 14 entfällt.

6. § 15 wird zu § 14.

7. Anlage 1 der Prüfungsordnung erhält folgende Fassung:

„Abkürzungen:

P	=	Pflichtveranstaltung	W	=	Wahlveranstaltung
WP	=	Wahlpflichtveranstaltung	x	=	Lehrveranstaltung, die benotet wird

	SWS	Art	CP	Note
1. Studienabschnitt (1./2. Semester)	45		63	
A Einführung in die Grundfragen der Regionalwissenschaften	1		1	
- Ringvorlesung: Raum und Region als Gegenstand von Geographie, Geoökologie, Kulturwissenschaften, Politik- und Verwaltungswissenschaften, Rechtswissenschaften, Sozialwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften	1	P	1	
B Erdwissenschaften	22		38	
Humangeographie:	10		16	
- Vorlesung zur Einführung in die Humangeographie	2	P	2	
- Vorlesung zu Entwicklung und Konzepten der regionalen Geographie	2	P	2	
- Seminar zu den wissenschaftstheoretischen Grundlagen der Humangeographie (inkl. 2 Geländetage)	2	WP	4	x
- Vorlesung zur Empirischen Sozial- und Regionalforschung	2	P	2	
- Methodenorientiertes Projektseminar zur Humangeographie (inkl. 2 Geländetage)	2	WP	6	x
Physische Geographie/Geoökologie:	8		10	
- Vorlesung zur Allgemeinen Physischen Geographie	4	P	4	
- Seminar zur Allgemeinen Physischen Geographie	3	P	4	x
- Geländekurs (3 Tage)	1	P	2	
Geoinformatik:	4		6	
- Vorlesung zu den Grundlagen der Kartographie	2	P	2	
- Seminar zur Kartographie	2	P	4	x
Geowissenschaften:	4		6	
- Vorlesung zur Einführung in die Geowissenschaften (besonders zur Geologie)	4	P	6	x
C Rechts- und Kommunalwissenschaften	4		4	
- Vorlesung Allgemeines Verwaltungsrecht für Nicht-Juristen	2	P	2	
- Vorlesung zur Kommunalverwaltung und Kommunalpolitik in Deutschland	2	P	2	
D Sozialwissenschaften	4		8	
- Seminar zur kommunalen und regionalen Verwaltung	2	WP	4	x
- Seminar zur kommunalen und regionalen Politik	2	WP	4	x
E Wirtschaftswissenschaften	8		12	
- Vorlesung zur Mikroökonomik I und II	4	P	8	x
- Übung zur Vorlesung Mikroökonomik I und II	4	P	4	
F Wahlveranstaltungen	2	W		

	SWS	Art	CP	Note
2. Studienabschnitt (3./4. Semester)	41		58	
A Erdwissenschaften	19		26	
Humangeographie:	8		12	
- Vorlesung zur Wirtschaftsgeographie	2	P	2	
- Seminar zur Wirtschaftsgeographie	2	WP	4	x
- Vorlesung zur Sozial- oder Kulturgeographie	2	P	2	
- Seminar zur Sozial-/Kulturgeographie	2	WP	4	x
Physische Geographie/Geoökologie:	5		6	
- Vorlesung zu den Grundlagen der Landschaftsökologie	2	P	2	x
- Seminar zur Landschaftsökologie	1	P	1	x
- Vorlesung zur Landschaftsplanung	2	P	2	x
- Geländekurs Landschaftsplanung (2 Tage)		P	1	
Geoinformatik:	6		8	
- Vorlesung zu GIS und Fernerkundung	2	P	2	
Seminar oder Projektseminar zu GIS oder Fernerkundung	2	P	3	x
- Vorlesung oder Seminar zur Geostatistik oder zur rechnergestützten Statistik an Hand geographischer Beispiele	2	WP	3	x
B Rechtswissenschaften	2		2	
- Vorlesung über Grundzüge des Europarechts	2	P	2	
C Sozialwissenschaften	4		6	
- Vorlesung zur soziologischen Theorie: Einführung in die Soziologie	2	P	2	
- Seminar zu räumlichen Aspekten sozialer Prozesse A oder Seminar zur Migrationssoziologie	2	WP	4	x
D Wirtschaftswissenschaften	8		16	
- Vorlesung zur Betriebswirtschaftslehre	2	P	4	x
- Vorlesung Marketing oder Organisation und Personal I oder Kosten und Leistungsrechnung	2	WP	4	x
- Vorlesung zur Makroökonomik I und II oder Vorlesung zur Theorie der Wirtschaftspolitik I und II oder Vorlesung zur Statistik I	4	WP	8	x
E Interdisziplinäre Seminare	4	WP	8	
- Seminar zu Problemen der Regional- und Stadtforschung (nach Angebot verschiedener Fächer)	2	WP	4	x
- Seminar zur Landes-, Regional- und/oder Stadtplanung/-entwicklung (nach Angebot der Humangeographie mit einem anderen Fach)	2	WP	4	x
F Wahlveranstaltungen	4	W		

	SWS	Art	CP	Note
3. Studienabschnitt (5./6. Semester)	30/32		59	
A Erdwissenschaften	9/11		15	
Humangeographie:	6		10	
- Vorlesung zur Stadtgeographie und Entwicklung ländlicher Räume	2	P	2	
- Vorlesung zur Angewandten Geographie	2	P	2	
- Projektseminar zur Angewandten Geographie oder Humangeographie (inkl. 2 Geländetage)	2	WP	6	x
Physische Geographie/Geoökologie:	3/5		5	
- Globale geoökologische Betrachtungen				
Vorlesung zu den Ökozonen der Erde	1	WP	1	x
Seminar zu den Ökozonen der Erde	1	WP	2	x
Seminar über Globale geoökologische Probleme	1	WP	2	x
		oder		
- Angewandte Physische Geographie/Geoökologie				
Vorlesung zu wissenschaftstheoretischen und naturwissenschaftlichen Grundlagen der Physischen Geographie	2	WP	3	x
Seminar zu einem ausgewählten geoökologischen Problemfeld	3	WP	2	x
B Kulturwissenschaften	4		8	
- Seminar	2		4	x
- Seminar	2		4	x
C Rechtswissenschaften	2		2	
- Vorlesung über Grundzüge des Umweltrechts	2	P	2	
D Sozialwissenschaften	6		12	
- Seminar zur Politikfeldforschung	2	P	4	x
- Seminar zur Kommunalpolitik oder zur Wirtschaftspolitik	2	P	4	x
- Seminar zu räumlichen Aspekten sozialer Prozesse B	2	P	4	x
E Wirtschaftswissenschaften	6		12	
- Vorlesung zu Public Management II oder III	4	WP	8	x
		oder		
Vorlesung zu Public Management I sowie Seminar zu Kommunal-/Verwaltungswissenschaften	2	WP	4	x
Seminar zu Kommunal-/Verwaltungswissenschaften	2	WP	4	x
- Vorlesung zur Wirtschaftspolitik	2	P	4	x
F Wahllehrveranstaltungen	3			
G Bachelorarbeit (10 Wochen)			10	x ⁴⁴

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.